

Leitbild für ein nachhaltiges Lieferantenmanagement

Supplier Code of Conduct

Edgar Fuchs

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Unternehmerische Sorgfaltspflichten	3
2.1 ALLGEMEINES	3
2.2 MELDUNG VON VERSTÖSSEN	4
2.3 AUSKUNFTS- UND INSPEKTIONSRECHT	4
2.4 PRÄVENTIONSMASSNAHMEN IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH DES LIEFERANTEN	5
2.5 ABHILFE BEI VERSTÖSSEN IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH DES LIEFERANTEN	5
2.6 PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMASSNAHMEN IN DER VORGESCHALTETEN LIEFERKETTE DES LIEFERANTEN	6
2.7 AUFBAU VON BESCHWERDEMECHANISMEN	6
2.8 RECHTE DER EDGAR FUCHS GMBH BEI PFLICHTVERLETZUNGEN DES LIEFERANTEN	7
3. Menschenrechtsbezogene Pflichten	7
3.1 FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN	7
3.2 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN	8
3.3 DISKRIMINIERUNGSVERBOT	8
3.4 SCHUTZ VON KINDERN VOR SEXUELLER AUSBEUTUNG	8
3.5 KINDERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN TOURISTISCHE PRODUKTE	9
3.6 VERBOT VON KINDERARBEIT	9
3.7 SCHUTZ FÜR JUGENDLICHE MITARBEITER:INNEN	9
3.8 VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI	9
3.9 ARBEITSSCHUTZ	10
3.10 ERHALT NATÜRLICHER LEBENSGRUNDLAGEN UND WAHRUNG VON MENSCHLICHEN GRUNDBEDÜRFNISSEN	10

3.11	RECHTE LOKALER GEMEINSCHAFTEN, ZWANGSRÄUMUNGEN	10
3.12	EINSATZ VON SICHERHEITSKRÄFTEN.....	11
4.	Umweltbezogene Pflichten	11
4.1	RESSOURCENVERBRAUCH, VERMEIDUNG VON UMWELTBELASTUNGEN.....	11
4.2	UMGANG MIT ABFÄLLEN	11
4.3	UMWELTGENEHMIGUNGEN	12
4.4	KLIMASCHUTZ.....	12
4.5	GEFAHRSTOFFE UND PRODUKTSICHERHEIT	12
4.6	TIERSCHUTZ.....	13
4.7	UMWELTFREUNDLICHERE VERPACKUNG	13
5.	Geschäftliche Integrität	14

1. Einleitung

Die Edgar Fuchs GmbH, ein in Deutschland ansässiges Unternehmen mit seinen Tochtergesellschaften, bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber Ländern, Regionen, Kulturen, Partnern, Mitarbeiter:innen und der Gesellschaft. In diesem Sinne setzt sich Edgar Fuchs für eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung ein, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte. Diese Prinzipien gelten nicht nur für interne Prozesse, sondern werden auch von Lieferanten und Leistungsträgern erwartet. Der vorliegende Supplier Code of Conduct (SCoC) bildet die Grundlage für die gemeinsame und effektive Umsetzung dieser Prinzipien.

Der SCoC definiert Mindeststandards zur Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Lieferanten und Leistungsträger, die mit Betriebsstätten der Edgar Fuchs GmbH Geschäftsbeziehungen unterhalten. Betriebsstätten der Edgar Fuchs GmbH umfassen dabei alle Gesellschaften und Betriebe, die in den eigenen Geschäftsbereich fallen.

Dieser Code orientiert sich an internationalen Standards, darunter die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Kinderrechts- und Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Die Regelungen dieses SCoC sind verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen Edgar Fuchs und seinen Lieferanten und gelten so lange, wie eine Geschäftsbeziehung besteht. Es wird betont, dass die Einhaltung dieser Anforderungen Lieferanten nicht von weiteren Verpflichtungen entbindet, die sich aus geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften ergeben. Der SCoC setzt Mindeststandards.

2. Unternehmerische Sorgfaltspflichten

2.1 ALLGEMEINES

Die Edgar Fuchs GmbH erwartet von Lieferanten, dass sie keine Verstöße gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten gemäß Ziffern 3 und 4 dieses SCoC begehen. Lieferanten verpflichten sich, dies in ihrem eigenen Geschäftsbereich sicherzustellen.

Es wird ferner erwartet, dass auch in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten, also bei dessen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern im Sinne des Lieferkettengesetzes, keine Verstöße gegen diese Pflichten auftreten. Der Lieferant soll diese Grundsätze als verbindliche Regelungen an seine Geschäftspartner weitergeben und kann darüberhinausgehende Regeln implementieren.

Sollte ein Lieferant der Meinung sein, dass er eine Anforderung dieses SCoC nicht erfüllen kann, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen, ist er verpflichtet, Edgar Fuchs unverzüglich darüber zu informieren und dies mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Der Lieferant hat nicht nur die im SCoC aufgeführten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten zu beachten, sondern ist darüber hinaus verpflichtet, ähnlich schwerwiegende Eingriffe in die Rechtspositionen zu unterlassen, die in diesem SCoC aufgeführt sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein angemessenes Risikomanagement für die Umsetzung des SCoC in seiner Geschäftstätigkeit durchzuführen. Hierbei sollen die menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten und seiner Zulieferer bestimmt, analysiert und priorisiert werden. Dabei sind die geschützten Interessen von Rechteinhabern, insbesondere gefährdeter Personengruppen, zu berücksichtigen, wie beispielsweise Kindern, Frauen, indigenen Gemeinschaften, Kleinbauern oder Migranten.

Der Lieferant hat die notwendigen personellen Kapazitäten bereitzustellen und Managementsysteme, Prozesse und Richtlinien auszuarbeiten und umzusetzen, um die hier beschriebenen Anforderungen zu etablieren und deren Erfüllung laufend zu überwachen. Dazu gehört auch die Durchführung von Schulungen, um Mitarbeiter:innen über die Inhalte dieses SCoC zu informieren.

Der Lieferant sollte sich um Transparenz über seine vollständige Lieferkette bemühen.

2.2 MELDUNG VON VERSTÖSSEN

Ungeachtet weitergehender Mitteilungspflichten aus anderen Abschnitten dieses SCoC ist der Lieferant verpflichtet, der Edgar Fuchs GmbH jeden Verstoß zu melden. Die Mitteilung erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten (oder ggf. seines Zulieferers), der Rechte von Mitarbeiter:innen, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

Die Edgar Fuchs GmbH hat für alle Gesellschaften und deren Betriebsstätten ein einheitliches digitales Beschwerdeverfahren im Intranet implementiert. Hierüber können Mitarbeiter:innen Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange jederzeit vollständig anonym melden.

2.3 AUSKUNFTS- UND INSPEKTIONSRECHT

Der Lieferant hat auf Anforderung einer Gesellschaft und deren Betriebsstätten der Edgar Fuchs GmbH unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die die Edgar Fuchs GmbH und deren Gesellschaften oder ein von ihr für diesen Zweck beauftragter Dritter benötigen. Diese Auskünfte dienen der Durchführung von Risikoanalysen im Zusammenhang mit dem Geschäft des Lieferanten gemäß den Bestimmungen des SCoC.

Die Edgar Fuchs GmbH und deren Gesellschaften können Inspektionen an den Betriebsstätten des Lieferanten durchführen, um die Einhaltung des SCoC zu überprüfen. Diese Inspektionen erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch die Edgar Fuchs GmbH oder von

ihr beauftragte Personen. Die Durchführung solcher Inspektionen erfolgt im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen.

2.4 PRÄVENTIONSMASSNAHMEN IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH DES LIEFERANTEN

Sollte die Edgar Fuchs GmbH im Rahmen einer Risikoanalyse feststellen, dass im Unternehmen des Lieferanten ein Risiko hinsichtlich menschenrechtsbezogener und/oder umweltbezogener Pflichten besteht oder sollte der Lieferant selbst ein solches Risiko identifizieren, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert oder auf Aufforderung von Edgar Fuchs angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört unter anderem:

- Die Anweisung an die zuständigen Mitarbeiter, an anerkannten Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen.
- Die Zustimmung zu angemessenen vertraglichen Kontrollmechanismen und deren risikobasierter Durchführung. Insbesondere muss der Lieferant dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte von Edgar Fuchs eine angemessene eigene Kontrolle in allen potenziell betroffenen Betriebsstätten des Lieferanten durchführen und die für das Risiko relevanten Unterlagen einsehen. Alternativ kann die Edgar Fuchs GmbH verlangen, dass der Lieferant sich einem anerkannten Zertifizierungs- oder Audit-System unterwirft, sofern hierdurch die Durchführung unabhängiger und angemessener Kontrollen gewährleistet ist. Diese Kontrollen erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung. Bei einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage sind die genannten Verpflichtungen erneut zu erfüllen.

2.5 ABHILFE BEI VERSTÖSSEN IM EIGENEN GESCHÄFTSBEREICH DES LIEFERANTEN

Sollte im Unternehmen des Lieferanten eine menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflicht verletzt worden sein oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorstehen, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Umstand gemäß Ziffer 2.2 zu melden und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern bzw. zu beenden und das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Lieferant hat auf Nachfrage von Edgar Fuchs nachzuweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat. Falls die Verletzung nicht sofort behoben werden kann, muss der Lieferant ein Konzept und einen konkreten Zeitplan für die noch ausstehenden Maßnahmen vorlegen. Die Wirksamkeit aller getroffenen Abhilfemaßnahmen ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen behält sich die Edgar Fuchs GmbH das Recht vor, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, bis der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommt.

2.6 PRÄVENTIONS- UND ABHILFEMASSNAHMEN IN DER VORGESCHALTETEN LIEFERKETTE DES LIEFERANTEN

Im Falle von tatsächlichen Anhaltspunkten, die darauf hindeuten, dass in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten (d.h., bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer des Lieferanten) eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten möglich erscheint, hat der Lieferant unaufgefordert oder durch Aufforderung von Edgar Fuchs unverzüglich:

- alle notwendigen Auskünfte einzuholen, die Edgar Fuchs oder ein von ihr für diesen Zweck beauftragter Dritter benötigt, um eine Risikoanalyse gemäß geltenden Gesetzen durchzuführen,
- angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Zulieferer zu verankern, beispielsweise die Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten oder, auf Aufforderung von Edgar Fuchs, durch Mitarbeiter oder

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er seinen Pflichten aus dieser Ziffer 2.6 jederzeit nachkommen kann. Hierzu gehören das Einholen erforderlicher Auskünfte, die Duldung von Inspektionen und die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Die Edgar Fuchs GmbH kann auf Anfrage des Lieferanten den Nachweis der getroffenen Präventionsmaßnahmen verlangen. Sollte in der vorgeschalteten Lieferkette des Lieferanten eine menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflicht verletzt worden sein oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorstehen, ist der Lieferant verpflichtet, diesen Umstand gemäß Ziffer 2.2 zu melden, unverzüglich gemeinsam mit dem Zulieferer ein Konzept zur Beendigung und Minimierung zu erstellen und dafür zu sorgen, dass der Zulieferer unverzüglich die hiernach vorgesehenen angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift. Ziffer 2.5 gilt entsprechend. Der Lieferant hat nachzuweisen, welche Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

2.7 AUFBAU VON BESCHWERDEMECHANISMEN

Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem eigenen Geschäftsbereich geeignete Mechanismen zu etablieren, mit denen Mitarbeiter:innen auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten aufmerksam machen können und die insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- leicht zugängliche, vertrauenswürdige und faire Beschwerdemechanismen
- Information aller Mitarbeiter:innen über das Vorhandensein von Beschwerdemechanismen
- transparenter Prozess beim Umgang mit Beschwerden
- Möglichkeit zur anonymen Beschwerde durch die Mitarbeiter:innen
- Hinzuziehung von Arbeitnehmervertreter: innen im Bedarfsfall
- schriftliche Dokumentation der Beschwerdefälle und deren Lösung
- keine Sanktionen gegen Mitarbeiter:innen, weil diese eine Beschwerde eingereicht haben

Der Lieferant hat darauf hinzuwirken, dass auch seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer ihrerseits Beschwerdemechanismen etablieren, die den vorstehenden Anforderungen gerecht werden.

2.8 RECHTE DER EDGAR FUCHS GMBH BEI PFLICHTVERLETZUNGEN DES LIEFERANTEN

Sollte der Lieferant gegen eine seiner Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.7 verstoßen, behält sich die Edgar Fuchs GmbH das Recht vor, etwaige bestehende Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und von noch nicht vollständig erfüllten Kaufverträgen zurückzutreten. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen:

- Der Verstoß steht im Zusammenhang mit einer besonders schwerwiegenden Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten.
- Ein zur Beendigung dieser Verletzung erarbeitetes Konzept bewirkt keine Abhilfe oder wird nicht rechtzeitig umgesetzt.
- Der Edgar Fuchs GmbH stehen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung, um die Verletzung zu beenden.

Weitere Ansprüche, die der Edgar Fuchs GmbH im Falle einer Pflichtverletzung des Lieferanten zustehen (insbesondere das Recht, Ersatz etwaig entstandener Schäden zu verlangen), bleiben unberührt.

3. Menschenrechtsbezogene Pflichten

3.1 FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

Edgar Fuchs bekennt sich zu dem Grundsatz fairer Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter:innen. Es ist von höchster Bedeutung, dass sämtliche Mitarbeiter:innen über ihre Rechte und die Details ihrer Anstellung, einschließlich Vergütung, Arbeitszeitregelungen und Urlaubsansprüche, in klarer und verständlicher Form informiert werden. Alle Arbeitsverträge sind schriftlich abzuschließen.

Die Entlohnung der Mitarbeiter:innen erfolgt gemäß den gesetzlichen Mindestlöhnen oder, sofern höhere Standards durch einschlägige Betriebs- oder Kollektivvereinbarungen festgelegt sind, entsprechend diesen Branchenstandards. Dabei wird das Recht auf angemessene Vergütung gewahrt, die ein menschenwürdiges Leben für die Mitarbeiter:innen und ihre Familien ermöglicht. Jegliche Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind strikt untersagt und unterliegen ausschließlich den gesetzlichen Vorgaben oder den Bedingungen von Kollektivverträgen.

Es ist unabdingbar, bestehende gesetzliche sowie kollektiv- und tarifvertragliche Regelungen im Hinblick auf Arbeitszeit, Überstunden, Pausen- und Ruhezeiten, Urlaub, bezahlte Krankheitstage und Elternzeit diskriminierungsfrei einzuhalten. Der Einsatz von Überstunden bedarf einer vertraglichen Regelung, und

es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, sexuellen Belästigung, psychischen oder physischen Nötigung, Missbrauch oder verbalen Beschimpfungen ausgesetzt sind.

Disziplinarmaßnahmen, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind ausdrücklich untersagt. Erlaubte Disziplinarmaßnahmen müssen schriftlich im Arbeitsvertrag oder in vorab bekannt gemachten Arbeitsvorschriften festgelegt sein und den Mitarbeiter:innen vorher mündlich erklärt werden.

3.2 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN

Edgar Fuchs respektiert das Recht aller Mitarbeiter:innen auf freie und demokratische Gründung von Mitarbeitervertretungen und die Teilnahme an Kollektivverhandlungen. Mitarbeitervertretungen dürfen sich frei und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Beschäftigungsortes betätigen, einschließlich des Streikrechts. Selbst in Ländern, in denen diese Rechte eingeschränkt sind, wird sichergestellt, dass Mitarbeiter:innen zumindest auf Betriebsebene eigene Vertreter:innen frei wählen können, um mit dem Unternehmen in einen Dialog über Arbeitsverhältnisse zu treten.

3.3 DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Jede Form der Diskriminierung von Mitarbeiter:innen ist strengstens untersagt und wird aktiv unterbunden. Niemand darf aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung, sozialem Hintergrund, Gesundheit, ethnischer Herkunft, Nationalität, Familienstand, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, politischer Mitgliedschaft oder politischer Meinung oder sexueller Identität diskriminiert werden. Diese Anti-Diskriminierungsrichtlinie erstreckt sich auf sämtliche Phasen der Anstellung, einschließlich Einstellung, Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung.

3.4 SCHUTZ VON KINDERN VOR SEXUELLER AUSBEUTUNG

Edgar Fuchs stellt sicher, dass sein Geschäftsbetrieb oder seine Räumlichkeiten keinesfalls für Kinderprostitution, die Beschaffung von Kindern für sexuelle Zwecke oder für die Herstellung, Verteilung oder Lagerung von pornografischem Material mit Minderjährigen genutzt werden. Jegliches verdächtige Verhalten von Gästen, Mitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen von Geschäftspartnern oder anderen Personen wird umgehend den örtlichen Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

3.5 KINDERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN TOURISTISCHE PRODUKTE

Die Grundsätze und Anforderungen für Gastfamilien und soziale Projektbesuche, wie in der Grundsatzerklärung (2) zum Kinderschutz der Edgar Fuchs festgehalten, sind integraler Bestandteil unserer Unternehmensprinzipien. Die Anbieter dieser Dienstleistungen verpflichten sich zur Umsetzung der Anforderungen, die im Rahmen von Schulungen vermittelt und kontrolliert werden. Unzulässig sind touristische Besuche von Schulen und Waisenhäusern oder die Teilnahme an Freiwilligenarbeit mit Kindern.

3.6 VERBOT VON KINDERARBEIT

Edgar Fuchs setzt sich konsequent gegen Kinderarbeit ein. Das Mindestalter für die Beschäftigung orientiert sich am Recht des Beschäftigungsortes und darf keinesfalls unter dem gesetzlichen Mindestalter liegen. Insbesondere wird darauf geachtet, dass Mechanismen zur Altersfeststellung angewandt werden, die nicht zu einer erniedrigenden oder unwürdigen Behandlung der Mitarbeiter:innen führen.

3.7 SCHUTZ FÜR JUGENDLICHE MITARBEITER:INNEN

Für Mitarbeiter:innen unter 18 Jahren sind die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 182) strikt verboten. Dies schließt insbesondere den Einsatz zu unerlaubten Tätigkeiten sowie jede Arbeit aus, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände schädlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen ist. Die Beschäftigung von Mitarbeiter:innen unter 18 Jahren darf deren Teilnahme an Berufsausbildungsprogrammen nicht beeinträchtigen.

3.8 VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI

Die Edgar Fuchs GmbH lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit oder Sklaverei strikt ab. Dies schließt jede Arbeit oder Dienstleistung ein, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Mitarbeiter:innen haben das Recht, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu beenden. Das Einbehalten von Ausweisdokumenten ist verboten. Jegliche Form von unrechtmäßigen Zahlungen oder Kautionen seitens der Mitarbeiter:innen, insbesondere von Wanderarbeitern und Migrant:innen, um ihren Arbeitsplatz zu bekommen, ist inakzeptabel.

3.9 ARBEITSSCHUTZ

Edgar Fuchs verpflichtet sich zur Einhaltung aller nach dem Recht des Beschäftigungsortes/ Beschäftigungslandes geltenden Arbeitsschutzpflichten. In jedem Betrieb werden geeignete Systeme zur Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung potenzieller Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen eingerichtet. Es werden wirksame Maßnahmen ergriffen, um Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen, einschließlich angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, die Bereitstellung von Trinkwasser, adäquaten Sanitäreinrichtungen sowie die Sicherstellung arbeitsmedizinischer Versorgung sind Mindestanforderungen. Unterkünfte, sofern bereitgestellt, müssen sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Mitarbeiter:innen entsprechen. Das Recht der Mitarbeiter:innen, das Betriebsgelände in Gefahrensituationen ohne Erlaubnis zu verlassen, wird respektiert. Ein:e Verantwortliche:r für die Einhaltung der Arbeitsschutzpflichten wird aus der Geschäftsführung oder dem Kreis der leitenden Mitarbeiter:innen benannt.

3.10 ERHALT NATÜRLICHER LEBENSGRUNDLAGEN UND WAHRUNG VON MENSCHLICHEN GRUNDBEDÜRFNISSEN

Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist zu beachten und zu wahren und insbesondere ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeiten schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden, welche:

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder zu verwehren
- die Gesundheit einer Person schädigen.

3.11 RECHTE LOKALER GEMEINSCHAFTEN, ZWANGSRÄUMUNGEN

Edgar Fuchs respektiert die Rechte lokaler, nationaler, internationaler und traditioneller Land-, Wasser- und Ressourcengemeinschaften. Die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften wird eingeholt, bevor gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen durchgeführt oder Ressourcen beeinflusst werden. Jegliche Form von widerrechtlichen Zwangsräumungen wird unterlassen.

3.12 EINSATZ VON SICHERHEITSKRÄFTEN

Verboten sind die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

4. Umweltbezogene Pflichten

4.1 RESSOURCENVERBRAUCH, VERMEIDUNG VON UMWELTBELASTUNGEN

Neben den geltenden lokalen Umweltgesetzen sind auch alle international anerkannten Umweltstandards einzuhalten. Der Lieferant soll zum Schutz der Umwelt verantwortungsvoll handeln. Der Lieferant ist gehalten den Umweltschutz in seinen Geschäftsprozessen kontinuierlich zu verbessern. Das Vorhandensein von geeigneten Umweltmanagementsystemen betrachten wir dabei als vorteilhaft. In der gesamten Lieferkette gilt es, Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie Abfall möglichst zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität und Ökosysteme zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern. Dies gilt im Hinblick auf Waren, Verpackungen und Dienstleistungen.

4.2 UMGANG MIT ABFÄLLEN

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Abfälle, in denen persistente organische Schadstoffe (im Sinne des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 und der auf seiner Grundlage ergangenen anwendbaren Rechtsvorschriften) enthalten sind, umweltgerecht gehandhabt, gesammelt, befördert und gelagert werden. Derartige Abfälle dürfen nur so entsorgt werden, dass die genannten Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden (sodass sie nicht mehr die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen) oder auf andere Weise umweltgerecht entsorgt werden; letzteres kommt nur dann in Betracht, wenn die Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung nicht die unter Umweltsichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt oder der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen niedrig ist.

Verboten ist die Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, wenn

- der Einfuhrstaat nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist
- der Einfuhrstaat nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat oder er diese Einfuhr sogar verboten hat
- oder anzunehmen ist, dass die Abfälle im Einfuhrstaat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.

Verboten sind ferner

- die Ausfuhr gefährlicher Abfälle (im vorstehenden Sinne) aus in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht dort aufgeführt sind
- sowie die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle (im vorstehenden Sinne) aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist.

4.3 UMWELTGENEHMIGUNGEN

Es ist unabdingbar, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, ständig auf dem neuesten Stand gehalten und eingehalten werden.

4.4 KLIMASCHUTZ

Die Edgar Fuchs GmbH erwartet von Lieferanten und deren Zulieferern auf allen Ebenen der Lieferkette geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Bilanz. Dies beinhaltet wirtschaftliche Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Minimierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen. Die Bemühungen sollen darauf abzielen, Treibhausgasemissionen durch Vermeidungs- und Reduzierungsstrategien zu minimieren, bevor Restemissionen neutralisiert werden. Lieferanten werden aufgefordert, aktiv zum Schutz von Wäldern und anderen wertvollen Ökosystemen beizutragen und Netto-Null-Entwaldung anzustreben.

4.5 GEFÄHRSTOFFE UND PRODUKTSICHERHEIT

Gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sind sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind strikt zu befolgen. Geltende Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen sind einzuhalten. Mitarbeiter:innen in Schlüsselpositionen müssen diesbezüglich informiert und regelmäßig geschult werden.

Verboten sind:

- die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten
- die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 ab dem dort jeweils festgelegten Ausstiegsdatum
- die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Art. 11 Abs. 3 des Minamata Übereinkommens.

Verboten sind ferner die Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Anlage A des POPs-Übereinkommens.

4.6 TIERSCHUTZ

Tiere müssen als fühlende Wesen den notwendigen Respekt und Schutz erhalten. Ihr Wohlergehen ist zu gewährleisten. Die Edgar Fuchs GmbH und ihre Lieferanten erkennen an, dass wilde Tiere vorzugsweise in der freien Natur beobachtet werden, und dass Tiere in Gefangenschaft positive Erfahrungen und gute Lebensbedingungen haben müssen.

Tiere in Gefangenschaft müssen unter artgerechten Bedingungen gehalten werden, die ihnen ein normales Verhalten erlauben und dürfen nicht misshandelt oder zu unnatürlichem Verhalten gezwungen werden. Der Lieferant muss die Mindestanforderungen an artgerechte Tierhaltung erfüllen, die sich an den Animal Welfare Guidelines des britischen Reiseverbandes ABTA orientiert, und verpflichtet sich zur Transparenz bei der Überprüfung dieser Anforderungen.

4.7 UMWELTFREUNDLICHERE VERPACKUNG

Es ist stets darauf hinzuwirken, dass noch umweltfreundlichere Verpackungen eingesetzt werden. Dafür gilt es, Verpackung wo möglich zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern. Diese Prinzipien sind in der hier angegebenen Rangfolge anzuwenden so ist die ökologisch beste Verpackung die, die vollständig vermieden werden kann. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlicher, wenn sie eine Mehrweg-Verpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist bzw. aus Sekundärrohstoffen, aus alternativen Materialien oder zertifiziertem Papier besteht.

5. Geschäftliche Integrität

Der Lieferant stellt sicher, dass er seine Aktivitäten, seine Konzernstruktur und seine Leistungen wahrheitsgemäß und genau dokumentiert und diese nach den geltenden Bestimmungen und Branchenstandards offenlegt. Der Lieferant muss sicherstellen, dass ausreichende Verfahren zur Vermeidung von Interessenskonflikten vorhanden sind. Der Lieferant muss seine Geschäfte ethisch und ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken führen und dabei mindestens die nationalen Gesetze und Vorschriften einhalten. Sollten die Regelungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten oder internationale Rechtsvorschriften und Konventionen von lokalen Vorschriften abweichen, gilt stets die strengere Regelung.